

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Nahrungsmittelwirtschaft im Bezirk Heidelberg (Gemeindeverband Heidelberg-Land)

Wieneke, Hermann

Heidelberg, 1918

c) Die Schlachtviehbeschaffung

urn:nbn:de:bsz:31-39885

denn schliesslich wieder gestattet, im Wege des Bezugsscheinverfahrens den Bedarf bis zum Frühjahr 1918 zu decken.

Was im übrigen die Aufteilung der Ernte anbelangt, so mögen zum Schluss noch einige Zahlen Platz finden.

Der Eigenverbrauch beträgt für:

Saat . . . $1680 \times 40 = 67\,200$ Ztr. = 67 200,00 Ztr.,

Die Selbstversorger

(Ernährung) $33\,715 \times 5,5 = 185\,432,50$ „

Die Selbstversorger

(Brotstreckung) $22\,117 \times 0,58 = 12\,827,86$ „

Brennereizwecke 9 000,00 „

274 460,36 Ztr.

Geschätzte Erntemenge 410 529,0 Ztr.,

Schwund 20% 82 105,8 „ 328 423,20 Ztr.

Mithin wären aus der Ernte

rechnerisch sicherzustellen: 53 962,84 Ztr.

c) Die Schlachtviehbeschaffung.

Wir haben schon hervorgehoben, dass unserer ganzen Ernährungswirtschaft jenes grundlegende System, die Vorbereitung im Frieden, die die öffentliche Bewirtschaftung bei Kriegsausbruch von vornherein und gleichzeitig auf alle Konsumobjekte ausdehnte, fehlte. Die stete Hoffnung, dass der gegenwärtige Zustand nicht mehr lange währen werde,

dann aber auch das Bestreben, die Wirtschaft nach Möglichkeit ihre eigenen Wege gehen zu lassen, haben den Staat erst zur Initiative veranlasst, wenn sein Eingriff schon mehr als geboten erschien. Es würde uns über den Rahmen unseres Themas hinausführen, wollten wir auf die Zustände näher eingehen, wie sie sich auf dem Schlachtviehmarkt vor der staatlichen Regelung offenbart haben. Es mag nur erwähnt werden, dass, da bekanntlich Rinderhöchstpreise wegen der hierbei zutage tretenden Schwierigkeiten verhältnismässig spät normiert wurden — es bestanden anfänglich nur solche für Schweine —, in Preussen und einigen anderen Staaten Zwangssyndikate in Gestalt von Viehhandelsverbänden geschaffen wurden zwecks Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Preise des Schlachtviehs. Als aber letzten Endes auch auf solche Weise den Forderungen der Konsumenten nicht genügt werden konnte, schien eine grundsätzliche Regelung der Fleischversorgung für das ganze Reichsgebiet geboten. Ende März 1916 wurde daher eine Zentrale, die Reichsfleischstelle, geschaffen und ihr die Fleischversorgung und die Aufbringung von Vieh und Fleisch zur Aufgabe gemacht. Die Höhe der früheren Schlachtungsziffern wurde für die von den einzelnen Bundesstaaten aufzubringenden Schlachtviehmengen massgebend und den Zentralbehörden die Aufbringung und Unterverteilung zur Pflicht gemacht.

Für das Grossherzogtum Baden war bereits am

22. Januar 1916 beim statistischen Landesamt eine Fleischversorgungsstelle errichtet worden. Es ist daher begreiflich, dass der am 15. März 1916 durch Zwangssyndizierung¹ geschaffene Viehhandelsverband nicht eine solche Stellung einnimmt, wie es anfänglich die preussischen² taten. Er überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh im Grossherzogtum von vornherein lediglich nach den Anweisungen der Fleischversorgungsstelle. Nur soweit keine behördlichen Anordnungen ergehen, ist er von sich aus befugt, „Vorschriften über die zu zahlenden Preise und über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu erlassen“³. Er ist also von Anfang an nur ausführendes Organ. Insofern kommt ihm einige Bedeutung zu, als lediglich seine Mitglieder zur Aus-

¹ In ihm werden alle Viehhändler vereinigt, die den Viehhandel schon vor dem 1. Juli 1914 betrieben haben; ferner die im Grossherzogtum ansässigen landwirtschaftlichen Organisationen, die sich mit dem Handel oder Kommissionshandel mit Vieh befassen. Auf ihren Antrag hin können Mitglieder werden sowohl im Großherzogtum gewerblich ansässige Metzger, die vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen, als auch unter Umständen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Viehhändler und landwirtschaftliche Organisationen, die ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz außerhalb des Grossherzogtums haben.

² Vgl. Skalweit, Die Viehhandelsverbände in der deutschen Kriegswirtschaft.

³ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Grossherzogtum Baden, 1916, S. 59.

übung des Viehhandels auf Grund einer zu diesem Behufe ausgestellten Ausweiskarte zugelassen sind.

Das von der Reichsstelle auferlegte Schlachtviehkontingent bringt das Grossherzogtum wieder im Wege der Umlage auf die einzelnen Kommunalverbände auf, die ihrerseits in ähnlicher Belastung der Gemeinden oder aber auf andere Weise die Mengen sicherstellen sollen.

Der Gemeindeverband Heidelberg-Land sah von vornherein von einer Beschaffung in eigener Regie ab, erachtete auch eine Aufbringung durch Umlage auf die einzelnen Gemeinden nicht für zweckdienlich. Er verpflichtete vielmehr auf ihr Anerbieten hin die Geschäftsstelle der badischen Landwirtschaftskammer, die Viehverwertung in Mannheim, als Aufkäuferin. Andererseits fühlte er sich veranlasst, auch dem ansässigen, an und für sich lahmegelegten Viehhandel ein Betätigungsfeld zu eröffnen. Er stellte daher noch Händler als Unterkäufer ein, die mit dem Viehhalter direkt in Berührung treten sollten. Damit kamen die Metzger für den Grossviehhandel wenigstens nicht mehr in Frage. Eine Selbstversorgung, wie sie im Frieden üblich war, derart, dass die Metzger ihren Bedarf unmittelbar beim Viehhalter deckten, war hinfällig geworden. Vom Standpunkt einer gleichmässigen Verteilung war diese Massnahme unbedingt geboten, es lag immerhin die Gefahr nahe, dass die Metzger sich und ihren Kunden Vorteile verschafften; um dies aber zu verhüten, hätte man

schon eines ansehnlichen Aufgebotes von Aufsichtspersonal bedurft. Selbstverständlich blieb es nicht aus, dass die Metzger in corpore bei allen in Betracht kommenden Gemeindeverbänden gegen diese Zurücksetzung Einspruch erhoben. Sie glaubten sich berechtigt wie befähigt, wenigstens als Kommissionäre fungieren zu können. Sie schoben dabei ihre angeblich grössere Erfahrung auf dem Viehmarkt in den Vordergrund und erklärten sich andererseits mit einer geringeren Provision zufrieden, liessen aber durchaus nicht erkennen, welchen Einfluss eine derartige Regelung auf die Gestaltung der Fleischpreise ausübte. Der Gemeindeverband nahm jedoch gar keine Veranlassung, eine Änderung zu ihren ausschliesslichen Gunsten eintreten zu lassen. Den Metzgern war ja schon durch die Schlachtungen ein Verdienst zuerkannt. Er gedachte sie vielmehr erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.

Ursprünglich hatten drei Unterkäufer das alleinige Aufkaufsrecht; als auch der Kleinviehhandel von der staatlichen Regelung erfasst wurde, erhöhte sich ihre Zahl auf acht. Selbstverständlich beziehen sie als einziges Entgelt die Provision, und zwar erhalten die Unterkäufer $1\frac{1}{2}\%$, der Oberkäufer $\frac{1}{2}\%$, während dem Gemeindeverband zur Deckung seiner Verwaltungskosten 1% verbleibt.

Dass es im übrigen aber von seiten der Kommissionäre in der ganzen Erfassungsfrage einer gewissen Geschicklichkeit bedarf, dass es sehr auf ihr

persönliches Verhalten ankommt, hat die Praxis bewiesen. Vollzog sich die Abgabe an den Bestimmungs-ort auch glatt, so war damit doch nicht immer gesagt, dass die Art der Aufbringung ebenso wenig zu beanstanden war. An und für sich muss schon mit der grössten Rücksicht vorgegangen werden in Anbetracht der Tatsache, dass im Bezirk sehr viel Milchwirtschaft getrieben wird, ausserdem aber das Rindvieh bei dem starken Pferdemangel zu Gespannzwecken herangezogen werden muss. Es war nicht angängig, dass etwa kleine Betriebe, in denen die Kuh die Existenz der ganzen Wirtschaft ermöglichte, der Willkür des Unterkäufers ausgesetzt wurden. Aber auch in grösseren Wirtschaften hiess es immerhin Sachkenntnis an den Tag legen. Bekanntlich hat sich jeder Landwirt eine Zuchtlinie gesteckt, hier aber eine Störung hervorrufen, bedeutete nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich grossen Schaden anrichten. Damit soll nun nicht gesagt sein, dass für alle bei der Viehbeschaffung zutage tretenden Härten der Unterkommissionär verantwortlich zu machen ist, an der Ungunst der Verhältnisse kann auch er nichts ändern. Damit nun aber nach Möglichkeit die landwirtschaftlichen Interessen gewahrt wurden, andererseits der Aufkäufer gegebenenfalls Unterstützung finden konnte, wohnten dem Aufkauf hierzu besonders bestellte Vertrauensleute aus der Landwirtschaft bei. So war denn auch hinsichtlich der Klassifizierung — wie die Höchstpreisfestsetzung für Grossvieh dies erforderlich machte

— ein objektives Urteil wohl gewährleistet¹. Nach einer neueren Regelung wird der bäuerlichen Selbstwirtschaft mehr Rechnung getragen. Nunmehr bezeichnet der Gemeinderat dem Viehhalter die zur Abnahme geeigneten Tiere. Der Landwirt darf diese alsdann nicht mehr veräussern, sondern hat auf Abruf des Gemeindeverbands bzw. des Bürgermeisteramts zu warten, d. h. bis der Unterkäufer das Tier abholt.

Da zuweilen der Gemeindeverband nur unter grosser Schädigung seines Viehbestandes Großschlachtvieh hätte aufbringen können, war ihm sehr daran gelegen, Kleinvieh gegen Grossvieh eintauschen zu können. Die Zentrale hatte allgemein gegen dieses Verfahren nichts einzuwenden, machte jedoch zur Bedingung, dass es nach bestimmten Grundsätzen vor sich ging. So sollte ein Rind drei Schweinen oder sechs Kälbern oder zwölf Schafen gleichgesetzt werden.

Unter diesen Umständen, so vor allem gelegentlich

¹ Demgegenüber soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch immerhin mit der Unbotmässigkeit der Landwirte zu rechnen war. Gar zu gross war die Versuchung, das betreffende Tier vor dem Verkauf übermässig zu füttern oder aber durch Reizmittel so durstig zu machen, dass durch die Aufnahme unnatürlicher Mengen Flüssigkeit das Gewicht in die Höhe getrieben wurde. Es war deshalb schon von Reichs wegen eine Anordnung ergangen, dass grundsätzlich ein Gewichtsabzug von 5% vorgenommen werden sollte. Dieser konnte bei späterer erkennbar unnatürlicher Gewichtsabnahme noch erweitert werden.

der durch die Fleischzulage im Frühjahr und Sommer 1917 bedingten Mehrschlachtungen konnten zuweilen nur die Gemeinden vollauf bedacht werden, die aus städtischer und stark industrialisierter Bevölkerung bestanden.

Andererseits war es ein volkswirtschaftliches Gebot, einem übermässigen Verbrauch in den sich selbst versorgenden Haushaltungen vorzubeugen. Haus- schlachtungen, soweit sie überhaupt gestattet waren, mussten der Kontrolle des Gemeindeverbands unterworfen bleiben. Ganz besonders durfte mit dem Begriff Notschlachtung kein Missbrauch getrieben werden. Als Anhaltspunkt für seinen Umfang musste der Durchschnitt der in den vorhergehenden Jahren vorgenommenen Notschlachtungen dienen. Solche Tiere, bei denen genusstaugliches Fleisch in Frage kam, sollten der betr. Gemeinde zur Verteilung unter Anrechnung auf ihren Verbrauchsanteil zukommen, doch kam es zuweilen vor, dass notgeschlachtetes bankwürdiges Grossvieh in der Gemeinde nicht zur Verwendung gelangte, sondern das Fleisch trotz Verbots gar ausserhalb des Verbands verkauft wurde.

Die Milch- (Fett-) und Eierbeschaffung.

Ganz besondere Schwierigkeiten bereitete in unserem verwaltungswirtschaftlichen System die Regelung der Milchversorgung, da durch die Abgrenzung der Versorgungs- bzw. Überschussbezirke und deren sche-